

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 15. Februar 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung erfolgt in zwei Tabellen:

TABELLE 01 dokumentiert – aufgegliedert nach Bundesländern – den aktuellen Umgang mit
(a) dem **Prostitutionsgewerbe** (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeugen, Prostitutionsveranstaltungen)
(b) der **Erbringung sexueller Dienstleistungen** außerhalb von Prostitutionsgewerben.

TABELLE 02 dokumentiert die für die Prostitutionsbranche relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern.

Da sich die Verordnungen – zum Beispiel aufgrund von Gerichtsurteilen – laufend verändern können, ist die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung zu beachten. Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen im Hinblick auf das Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben – UPDATE 02.02.2021

Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen
		Prostitu- tions- stätte	Prostitu- tions- fahrzeug	Prostitu- tions- vermittlung	Prostitu- tions- veranstaltung	
01	Baden-Württemberg VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt (mit Auflagen)
02	Bayern VO vom 29.01.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“
03	Berlin VO vom 11.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten: (Erbringung & Inanspruchnahme)
04	Brandenburg VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: „körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand
05	Bremen VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
06	Hamburg VO vom 12.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
07	Hessen VO vom 14.02.2021 gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten	nicht untersagt
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 25.01.2021 Gültig bis 14.02.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
09	Niedersachsen VO vom 13.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten:
10	NRW VO vom 11.01.2021 Gültig bis 21.02.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten

			(„ähnliche Einrichtungen“)	(„ähnliche Einrichtungen“)	(„ähnliche Einrichtungen“)	
11	Rheinland-Pfalz VO vom 11.01.2021 Gültig bis 28.02.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten: („körpernahe Dienstleistungen“ ohne Abstand)
12	Saarland VO vom 25.01.2021 Gültig bis 21.02.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
13	Sachsen VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt
14	Sachsen-Anhalt VO vom 12.02.2021 Gültig bis 10.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	nicht untersagt
15	Schleswig-Holstein VO vom 12.02.2021 Gültig bis 21.02.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
16	Thüringen VO vom 02.02.2021 Gültig bis 19.02.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten: („körpernahe Dienstleistungen“)

TABELLE 02: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 15.02.2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen	Spezielle Vorgaben zu Prostitution
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>	<p>„Bei erlaubten körpernahen Dienstleistungen wie medizinischer Fußpflege muss eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske getragen werden.“</p>	<p>§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen</p> <p>...</p> <p>(15) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 29.01.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>	<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(2) Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie zum Beispiel Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt.</p>	<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>
<p>03 Berlin</p> <p>VO vom 11.02.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>		<p>§ 17 Verbote</p> <p>Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotische Massagen sind untersagt.</p>
<p>04 Brandenburg</p> <p>VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>	<p>§ 9 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, ist untersagt.</p>	<p>§ 23 Schließungsanordnung</p> <p>2. Die Schließungsanordnung nach Absatz 1 gilt auch für Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.</p>
<p>05 Bremen</p> <p>VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>		<p>§ 4 Schließung von Einrichtungen</p> <p>Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs,</p>

			<p>§ 6 Dienstleistungen und Handwerk</p> <p>„(2) Die Erbringungen von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz und im Bereich der nichtmedizinischen Körperpflege, wie Kosmetik, Massage, Tätowierung und Nagelpflege, sind untersagt.“</p>
06	<p>Hamburg</p> <p>VO vom 12.02.2021 Gültig bis 07.03.2021</p>	<p>§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie, sowie für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege.</p>	<p>§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p> <p>2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.</p>
07	<p>Hessen</p> <p>VO vom 14.02.2021 gültig bis 07.03.2021</p>	<p>§ 1a Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>Im Übrigen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, möglichst einer medizinischen Maske nach Abs. 2 Satz 2, dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.§</p> <p>§ 6 Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.</p> <p>(2) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, beispielsweise Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, sind geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe, medizinisch oder hygienisch notwendige Behandlungen, beispielsweise Physio-, Ergo- und Logotherapien und Podologie, Nagel- und Fußpflege.</p>	<p>§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb</p> <p>(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt: ... 2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,</p>

08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 25.01.2021 Gültig bis 14.02.2021		§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten (30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
09	Niedersachsen VO vom 13.02.2021 Gültig bis 07.03.2021		§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen (1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen ... 10 Prostitutionsstätten nach § 2 Abs.3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG. ... Untersagt sind über Satz 1 Nr. 10 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach §2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach §2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes1 Nr. 10 sowie die Straßenprostitution .
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 11.01.2021 Gültig bis 21.02.2021		§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten (2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.
11	Rheinland-Pfalz VO vom 11.01.2021 Gültig bis 28.02.2021	§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen , die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen,	§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.
12	Saarland VO vom 25.01.2021 Gültig bis 21.02.2021		§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ...

			(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
13	Sachsen VO vom 15.02.2021 Gültig bis 07.03.2021		§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten (2) Untersagt ist ...der Betrieb von: ... 18 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen
14	Sachsen-Anhalt VO vom 12.02.2021 Gültig bis 10.03.2021		§ 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen (2) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
15	Schleswig-Holstein VO vom 25.01.2021 Gültig bis 21.02.2021		§ 9 Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker (4) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.
16	Thüringen VO vom 02.02.2021 Gültig bis 19.02.2021	§ 8 Geschäfte und Dienstleistungen (1) Körpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen untersagt .	§ 6 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Freizeiteinrichtungen und -angebote (2) Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten: 9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ,

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108 Auf einen Blick Lockdown Januar DE.PDF](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Auf_einen_Blick_Lockdown_Januar_DE.PDF)

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLfSMV_11-11

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/qvblDetail.jsp?id=9031>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_02_12_GBI_Nr_0015_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/04_corona-kontakt-und-betriebsbeschaenkungsverordnung-stand-01.03.21.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210212_coronaschvo_ab_14.02.2021_lesefassung.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/15_CoBeLVO/15_CoBeLVO_konsolidiert_01.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-2021-01-22.html#doc911b337c-3f0b-41c7-84dc-f2d3aba4b517bodyText15

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-02-12.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-02-12_final_4AEVOzur9EindV_Lesefassung.pdf

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210212_LF_Corona-Bekaempfungs-VO.html#doc15add185-712f-4939-a7db-bba72dd0161bbodyText11

Thüringen:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_SonderEindaemmungsVO_02.02.2021.pdf